

Schulverein Rellinger Straße 13/15 e.V.

Satzung

Genehmigt durch die Hauptversammlung am 21.10.1992, geändert am 08.02.1993, geändert am 26.02.2002

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Rellinger Straße 13/15 e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein stellt sich ausschließlich und unmittelbar in den Dienst der Schüler der Schule Rellinger Straße 13/15.
- (2) Der Verein will die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schularbeit fördern und unterstützen.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden und Stiftungen jeglicher Art.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) Eltern, deren Kinder die Schule Rellinger Straße besuchen
 - b) Lehrer der Schule Rellinger Straße
 - c) sowie Freunde der Schule, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Zahlung des Mitgliedbeitrages.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe ist jedem Mitglied freigestellt. Der Mindestbetrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag den Erlass der Beiträge für bestimmte Zeit – jedoch längstens für 1 Jahr – zu gewähren.
- (3) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft

erlischt.

- (4) Vorausgezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
- (5) Unter § 4(1)c genannt Mitglieder sind beitragsfrei, solange sie ehrenamtlich im Vorstand bzw. als Kassenprüfer eine Tätigkeit ausüben.

§ 6 Austritt – Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand
 - b) durch Einstellen der Beitragszahlung durch ein Mitglied nach Abschulung eines Kindes von der Schule Rellinger Straße.
- (2) der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Anhören des Mitgliedes durch Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.
- (3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Hauptversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (1) a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes – außer den unter § 8(1)a und (1)c genannten Positionen – werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheiden mehr als 2 gewählte Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Besetzung der freigewordenen Stellen bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden unbefristet gewählt. Diese Regelung gilt unbeschadet des Rechts der Hauptversammlung auf Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. auf Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der 1. Vorsitzende und der Kassenführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand und der Hauptversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und an die Beschlüsse dieser Organe gebunden.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.10 bis 30.09. des folgenden Jahres.
- (2) Innerhalb des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Weitere Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn das von mindestens 50 Mitgliedern gewünscht wird. Der Termin der Hauptversammlung wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenführers und der Kassenprüfer entgegen.
 - b) Sie entlastet den Vorstand und führt Neu- und Nachwahlen durch.
 - c) Sie wählt die Kassenprüfer.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, soweit nicht Punkte berührt werden, die unter §12 fallen. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist durch den Schriftführer oder dessen Vertreter Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die für die Dauer eines Jahres von der Hauptversammlung gewählt werden.. Sie dürfen dem Vorstand und dem Elternrat nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3 /4 der anwesenden Mitglieder fassen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Hauptversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (3) Die Änderung der §§ 1 oder 2 (Name und Zweck des Vereins) erfordert die Zustimmung aller in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert werden, nimmt der Vorstand vor und unterrichtet die Mitglieder spätestens auf der nächsten Hauptversammlung.

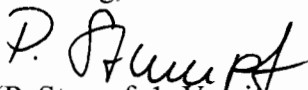
§ 13 Auflösung des Vereins


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3 /4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e.V., Finkenau 42, 22081 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ergänzende Vorschriften

Über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

Hamburg, den 28. März 2002


(P. Stumpf, 1. Vorsitzende)


(K. Berscheid, Kassenführerin)